

# Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

---

68. Jahrgang

Ausgegeben in Hannover am 30. Oktober 2014

Nummer 21

---

INHALT

Tag		Seite
22. 10. 2014	<b>Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über Eisenbahnen und Seilbahnen</b> ..... 94000	288
22. 10. 2014	<b>Gesetz zur Neuordnung von Vorschriften über Verordnungen und Zuständigkeiten sowie zur Rechtsbereinigung</b> ..... 11500 (neu), 22210, 21011 10, 20300, 92100 01, 71000, 20300 11, 11500 02, 20130, 20300 08, 71000 01, 20120 04, 20300, 71000, 21141 00 11, 20460 00 01	291
22. 10. 2014	<b>Gesetz zum Staatsvertrag zwischen dem Land Hessen und dem Land Niedersachsen über die Änderung der gemeinsamen Landesgrenze</b> ..... 10100 (neu)	294
22. 10. 2014	<b>Gesetz über die Neubildung der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld, Landkreis Goslar</b> ..... 20300 (neu)	299
15. 10. 2014	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Todesbescheinigung ..... 21068	300

---

**Gesetz**  
**zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes**  
**über Eisenbahnen und Seilbahnen**

**Vom 22. Oktober 2014**

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Niedersächsische Gesetz über Eisenbahnen und Seilbahnen vom 16. Dezember 2004 (Nds. GVBl. S. 658) wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Schutz der Eisenbahninfrastruktur

(1) Die Eigentümer und die sonstigen Nutzungsberechtigten eines Grundstücks in der Nähe einer Eisenbahninfrastruktureinrichtung (Nachbargrundstück) haben zu dulden, dass das Eisenbahninfrastrukturunternehmen auf dem Grundstück Schutzeinrichtungen errichtet und betreibt, die erforderlich sind, um die Eisenbahninfrastruktureinrichtung vor Einwirkungen der Natur, insbesondere durch Hochwasser und Schneeverwehungen, zu schützen.

(2) <sup>1</sup>Von Nachbargrundstücken (Absatz 1) darf keine Beeinträchtigung der Sicherheit des Eisenbahnbetriebs durch Anpflanzungen, Zäune oder Anlagen, die mit dem Grundstück nicht fest verbunden sind, wie Stapel und Aufschüttungen, ausgehen. <sup>2</sup>Die Berechtigten haben die Beseitigung der Beeinträchtigung zu dulden.

(3) Die Aufsichtsbehörde kann gegenüber den Berechtigten die Anordnungen treffen, die zur Durchsetzung der Verpflichtungen nach Absatz 1 oder 2 erforderlich sind.

(4) Das Eisenbahninfrastrukturunternehmen hat den Berechtigten der Nachbargrundstücke die Aufwendungen und Vermögensnachteile in Geld zu ersetzen, die durch nach Absatz 1 oder 2 zu dulden Maßnahmen entstanden sind.“

2. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Verfügungen über Betriebsgrundstücke

(1) <sup>1</sup>Ein öffentliches Eisenbahninfrastrukturunternehmen (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 AEG) hat die Absicht zur Veräußerung von Grundstücken, auf denen sich Eisenbahninfrastruktureinrichtungen des öffentlichen Verkehrs, wie Gleise, Anlagen der Leit- und Sicherheitstechnik, Abfertigungsanlagen oder Werkstätten befinden, sowie zur Veräußerung oder Einräumung von grundstücksgleichen Rechten an solchen Grundstücken der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. <sup>2</sup>Satz 1 gilt entsprechend für die Absicht, an solchen Grundstücken Dienstbarkeiten, welche den Eisenbahnbetrieb beschränken können, zu bestellen.

(2) <sup>1</sup>Ein Rechtsgeschäft, das nach Absatz 1 anzuzeigen ist, wird erst wirksam, wenn die Aufsichtsbehörde dem Rechtsgeschäft zustimmt oder ein Monat nach Eingang der Anzeige vergangen ist, ohne dass die Aufsichtsbehörde das Rechtsgeschäft untersagt hat. <sup>2</sup>Die Aufsichtsbehörde kann das Rechtsgeschäft untersagen, wenn es die Fortführung des Betriebes der Eisenbahninfrastruktur gefährdet.“

3. § 5 wird gestrichen.

4. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Das Eisenbahninfrastrukturunternehmen hat eine Betriebsleitung zu bestellen.“

- b) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Betriebsleitung“ die Worte „oder eine andere vom Eisenbahninfrastrukturunternehmen benannte Person“ eingefügt.

- c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Liegen einfache Verhältnisse vor, wie bei Eisenbahninfrastrukturen geringen Umfangs oder bei geringfügigen Eisenbahnverkehrsleistungen, so kann die Aufsichtsbehörde zulassen, dass abweichend von Absatz 1 Satz 1 eine Betriebsleitung nicht eingesetzt oder abweichend von Absatz 2 Satz 1 eine weitere Person nicht bestellt wird.“

5. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„<sup>2</sup>Die Erlaubnis wird auf Antrag des Eisenbahninfrastrukturunternehmens erteilt, wenn die Sicherheit der zu befördernden Personen und des Betriebes gewährleistet ist sowie eine Haftpflichtversicherung zur Deckung der den beförderten Personen zu ersetzenden Personenschäden und Sachschäden besteht.“

- b) Es wird der folgende Satz 3 angefügt:

„<sup>3</sup>Die Haftpflichtversicherung muss den Anforderungen nach § 2 der Eisenbahnhaftpflichtversicherungsverordnung vom 21. Dezember 1995 (BGBl. I S. 2101), zuletzt geändert durch Artikel 9 Abs. 19 des Gesetzes vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2631), entsprechen.“

6. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

Grubenanschlussbahnen

Auf nichtöffentliche Eisenbahninfrastruktureinrichtungen, die Zubehör eines Bergwerks sind und dessen Schienenwege mit außerbetrieblichen Schienenwegen verbinden (Grubenanschlussbahnen), sind von den Vorschriften des Ersten Teils nur die §§ 6, 7 und 9 anzuwenden.“

7. § 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12

Sicherheit der Anlage

(1) <sup>1</sup>Anlagen einschließlich der Sicherheitsbauteile (§ 11 Abs. 5 und 6) müssen so geplant, gebaut, betrieben und unterhalten werden, dass sie die Sicherheit und Gesundheit von Personen und die Sicherheit von Gütern nicht gefährden können. <sup>2</sup>Zu diesem Zweck müssen sie jederzeit die auf sie anwendbaren, in Anhang II der Richtlinie 2000/9/EG genannten grundlegenden Anforderungen einschließlich der betriebstechnischen und wartungstechnischen Erfordernisse nach Artikel 1 Abs. 5 der Richtlinie 2000/9/EG erfüllen.

(2) Der Betreiber der Seilbahn hat insbesondere durch regelmäßige Inspektionen, Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen sowie die Beachtung des Sicherheitsberichts (§ 13 Abs. 4 Sätze 2 und 3) sicherzustellen, dass die Anforderungen nach Absatz 1 während der gesamten Betriebsdauer der Anlage erfüllt werden.“

8. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Absatz 1 wird einziger Absatz und wie folgt geändert:

In Satz 3 wird die Verweisung „§ 18 Abs. 2 und 3 AEG“ durch die Verweisung „§ 18 Satz 2 und § 18 b Nr. 1 AEG“ ersetzt.

- b) Absatz 2 wird gestrichen.

9. § 15 Abs. 1 erhält folgende Fassung:  
 „(1) <sup>1</sup>Der Betrieb einer Seilbahn bedarf einer Genehmigung. <sup>2</sup>Die Betriebsgenehmigung wird auf Antrag erteilt, wenn
1. der Betreiber der Seilbahn und die für die Führung der Geschäfte bestellten Personen zuverlässig sind,
  2. der Betreiber der Seilbahn finanziell leistungsfähig ist und
  3. der Betreiber der Seilbahn oder die für die Führung der Geschäfte bestellten Personen die erforderliche Fachkunde (§ 18 Abs. 2 Satz 2) besitzen
- und damit die Gewähr für einen sicheren Betrieb der Seilbahn bieten.“
10. § 16 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 3 wird vor dem Komma der Klammerzusatz „(§ 12)“ eingefügt.
  - b) Es werden die folgenden neuen Nummern 4 und 5 eingefügt:
    - „4. die Sicherheitsanalyse, die EG-Konformitätserklärungen (§ 21 Abs. 1 Nr. 3 und § 22 Abs. 1 Satz 1) und die zugehörigen technischen Unterlagen der Sicherheitsbauteile und Teilsysteme vorliegen,
    5. die sich aus dem Sicherheitsbericht (§ 13 Abs. 4 Sätze 2 und 3) ergebenden Anforderungen eingehalten werden,“.
  - c) Die bisherigen Nummern 4 und 5 werden Nummern 6 und 7.
11. § 18 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
 

„(1) Der Betreiber der Seilbahn hat eine Betriebsleitung zu bestellen; § 6 Abs. 1 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend.“
  - b) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Betriebsleitung“ die Worte „oder eine andere vom Betreiber benannte Person“ eingefügt.
  - c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
 

„(4) Liegen einfache Verhältnisse vor, insbesondere bei einem geringen Betriebsumfang, so kann die Aufsichtsbehörde zulassen, dass abweichend von Absatz 1 Satz 1 keine Betriebsleitung oder abweichend von Absatz 2 Satz 1 keine weitere Person bestellt wird.“
12. In § 19 Satz 1 werden die Worte „Personen-, Sach- und Vermögensschäden“ durch die Worte „Personenschäden und Sachschäden“ ersetzt.
13. § 20 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 2 werden vor dem Wort „Schleplifte“ die Worte „Nur in der Winter- oder der Sommersaison betriebene“ eingefügt.
  - b) Es wird der folgende Satz 7 angefügt:
 

„<sup>7</sup>Sie kann für Schleplifte, bei denen mit einem alljährlichen Betrieb nicht zu rechnen ist, die Überprüfungsfristen abweichend von Satz 1 oder 2 festlegen; in diesem Fall dürfen die Schleplifte jedoch nur in Betrieb genommen werden, wenn die Betriebssicherheit erneut überprüft worden ist oder die letzte Überprüfung der Betriebssicherheit nicht länger zurückliegt als dies nach Satz 1 oder 2 zulässig wäre.“
14. § 21 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 4 werden nach dem Wort „Vorbehaltlich“ die Worte „des Absatzes 5 und“ eingefügt.
  - b) Es wird der folgende Absatz 5 angefügt:
 

„(5) <sup>1</sup>Es ist verboten, auf Sicherheitsbauteilen Kennzeichnungen anzubringen, durch die Dritte hinsichtlich der Bedeutung und des Schriftbildes des CE-Konformitätskennzeichens irregeführt werden könnten. <sup>2</sup>Andere Kennzeichnungen dürfen angebracht werden, sofern sie die Sichtbarkeit und Lesbarkeit des CE-Konformitätskennzeichens nicht beeinträchtigen.“
15. § 23 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
 

„Sicherheits-, Konformitäts- und Marktüberwachung“.
  - b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
 

„(3) <sup>1</sup>Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Aufsichtsbehörde feststellt, dass eine Anlage, die genehmigt ist und bestimmungsgemäß verwendet wird,

    1. den Anforderungen des § 3 des Produktsicherheitsgesetzes vom 8. November 2011 (BGBl. I S. 2178; 2012 I S. 131) für das Inverkehrbringen von Sicherheitsbauteilen und Teilsystemen nicht entspricht oder
    2. die Sicherheit oder die Gesundheit von Personen oder die Sicherheit von Gütern gefährden kann.

<sup>2</sup>Unberührt bleiben die Maßnahmen der Marktüberwachung nach den Abschnitten 6 und 7 des Produktsicherheitsgesetzes für das Inverkehrbringen von Sicherheitsbauteilen und Teilsystemen.“
16. § 24 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 1 wird einziger Satz.
    - bb) Satz 2 wird gestrichen.
  - b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
    - aa) Es wird der folgende neue Satz 1 eingefügt:
 

„<sup>1</sup>Das Anerkennungsverfahren (Absatz 2) und das Widerrufsverfahren (Absatz 3 Satz 1) werden von der Deutschen Akkreditierungsstelle GmbH nach den bundesrechtlichen Vorschriften, insbesondere nach dem Akkreditierungsstellengesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2625), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 82 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154), durchgeführt.“
    - bb) Der bisherige Wortlaut wird Satz 2.
17. § 26 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 4 werden nach dem Wort „Aufgaben“ die Worte „und Befugnisse“ eingefügt und das Komma durch das Wort „und“ ersetzt.
  - b) Nummer 5 wird gestrichen.
  - c) Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 5.
18. Nach § 26 wird der folgende § 26 a eingefügt:
- „§ 26 a  
 Beleihung
- <sup>1</sup>Juristischen Personen des Privatrechts kann durch Verwaltungsakt mit ihrem Einverständnis oder durch öffentlich-rechtlichen Vertrag die Befugnis verliehen werden, Aufgaben und Befugnisse der Aufsichtsbehörden nach diesem Gesetz sowie der Genehmigungsbehörden nach den §§ 7 und 15 im eigenen Namen und in den Handlungsformen des öffentlichen Rechts wahrzunehmen, wenn die Beleihung im öffentlichen Interesse liegt und die Beleihene die Gewähr für eine sachgerechte Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben bietet. <sup>2</sup>Ausgenommen hiervon sind die Aufgaben nach § 24. <sup>3</sup>Die Verleihung und die Entziehung der Befugnis obliegen dem für Verkehr zuständigen Ministerium. <sup>4</sup>Die Beleihene unterliegt der Fachaufsicht des für Verkehr zuständigen Ministeriums und der Prüfung durch den Landesrechnungshof.“
19. § 27 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 1 wird gestrichen.
  - b) Die bisherigen Nummern 2 bis 7 werden Nummern 1 bis 6.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Hannover, den 22. Oktober 2014

**Der Präsident des Niedersächsischen Landtages**

Bernd B u s e m a n n

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

**Der Niedersächsische Ministerpräsident**

Stephan W e i l

**Gesetz**  
**zur Neuordnung von Vorschriften**  
**über Verordnungen und Zuständigkeiten**  
**sowie zur Rechtsbereinigung**

**Vom 22. Oktober 2014**

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Niedersächsisches Gesetz  
über Verordnungen und Zuständigkeiten  
(NVOZustG)

§ 1

Verkündung von Verordnungen

(1) <sup>1</sup>Verordnungen der Landesregierung und der Ministerien werden im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt verkündet. <sup>2</sup>Die Staatskanzlei ist Ministerium im Sinne dieses Gesetzes.

(2) Verordnungen der übrigen Behörden des Landes und der juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Landes unterstehen, werden im Niedersächsischen Ministerialblatt verkündet, soweit nicht durch Gesetz etwas anderes bestimmt ist.

(3) Verordnungen sind mit der Ausgabe des Verkündungsblatts verkündet, soweit nicht durch Gesetz etwas anderes bestimmt ist.

§ 2

Zeitpunkt des Inkrafttretens von Verordnungen

Verordnungen, die eine Vorschrift über ihr Inkrafttreten nicht enthalten, treten mit dem 14. Tag nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie verkündet worden sind.

§ 3

Aufhebung von Verordnungen

Die Staatskanzlei wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem fachlich zuständigen Ministerium Verordnungen der Landesregierung und der Ministerien durch Verordnung aufzuheben, soweit diese entbehrlich geworden sind und eine sonstige Ermächtigung für die Aufhebung nicht vorhanden ist.

§ 4

Verordnungen der Bezirksregierungen

(1) Die von den Bezirksregierungen erlassenen Verordnungen gelten in ihrem jeweiligen Geltungsbereich fort, soweit nicht durch Gesetz etwas anderes bestimmt ist.

(2) Das fachlich zuständige Ministerium wird ermächtigt, eine von einer Bezirksregierung erlassene Verordnung durch Verordnung aufzuheben, soweit diese entbehrlich geworden ist und eine sonstige Ermächtigung für die Aufhebung nicht vorhanden ist.

§ 5

Verordnungen zur Regelung von Zuständigkeiten

(1) <sup>1</sup>Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Verordnung die Zuständigkeiten für die Erfüllung öffentlicher Aufgaben, die sich aus Rechtsvorschriften des Bundes oder des Landes oder aus unmittelbar anzuwendenden Rechtsakten der Europäischen Union ergeben, zu regeln. <sup>2</sup>Die Landesregierung kann die Ermächtigung nach Satz 1 für bestimmte Aufgaben durch Verordnung auf das fachlich zuständige Ministerium übertragen.

(2) In Verordnungen nach Absatz 1 und in Verordnungen aufgrund anderer landesrechtlicher Ermächtigungen zur Regelung von Zuständigkeiten für die Erfüllung öffentlicher Aufgaben können von Bundesrecht abweichende Zuständigkeitsregelungen getroffen werden.

(3) Wird durch Verordnung nach Absatz 1 oder aufgrund einer anderen Verordnungsermächtigung die Zuständigkeit von öffentlich-rechtlichen Körperschaften, ausgenommen Kommunen, bestimmt, so sind in der Verordnung Bestimmungen über die Deckung der Kosten zu treffen, soweit die Deckung der Kosten nicht in anderen Rechtsvorschriften geregelt ist.

(4) Wird durch Verordnung nach Absatz 1 oder aufgrund einer anderen Verordnungsermächtigung die Zuständigkeit von Kommunen bestimmt und sind sich die erlassende Landesregierung oder das erlassende Ministerium und ein kommunaler Spitzenverband über die Erforderlichkeit eines finanziellen Ausgleichs nach Artikel 57 Abs. 4 Satz 2 der Niedersächsischen Verfassung oder einer Anpassung des finanziellen Ausgleichs nach Artikel 57 Abs. 4 Satz 3 Halbsatz 1, auch in Verbindung mit Satz 4 Halbsatz 2, der Niedersächsischen Verfassung nicht einig, so unterrichtet die Landesregierung hierüber den Landtag innerhalb eines Monats nach Verkündung der Verordnung.

§ 6

Auffangzuständigkeit der Ministerien

Die Ministerien sind in ihrem jeweiligen Geschäftsbereich für die Aufgaben der Landesverwaltung zuständig, die nicht einer anderen Behörde oder Stelle übertragen sind.

§ 7

Bekanntmachung von Zuständigkeitsübertragungen

<sup>1</sup>Überträgt ein Ministerium aufgrund einer Rechtsvorschrift nicht nur für den Einzelfall und nicht durch Verordnung eine staatliche Aufgabe von einer Kommune auf eine andere Kommune, so ist die Übertragung im Niedersächsischen Ministerialblatt bekannt zu machen. <sup>2</sup>Die Übertragung wird frühestens am Tag nach der Bekanntmachung wirksam. <sup>3</sup>Eine Übertragung, die vor dem 1. November 2014 vorgenommen wurde und nicht im Niedersächsischen Ministerialblatt bekannt gemacht ist, bleibt ohne Bekanntmachung wirksam, jedoch nicht über den 31. Oktober 2015 hinaus. <sup>4</sup>Die Sätze 1 und 2 gelten für die Aufhebung einer Übertragung nach Satz 1 entsprechend.

§ 8

Zuständigkeiten für Verpflichtungen  
nach dem Verpflichtungsgesetz

Zuständig für die Verpflichtung nach § 1 Abs. 1 des Verpflichtungsgesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469, 547), geändert durch § 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1942), in der jeweils geltenden Fassung sind

1. für Personen, die bei einer Behörde oder bei einer sonstigen Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt, beschäftigt oder für diese tätig sind (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 des Verpflichtungsgesetzes), die jeweilige Behörde oder sonstige Stelle,
2. für Personen, die bei einem Verband oder sonstigen Zusammenschluss, einem Betrieb oder Unternehmen, der oder das für eine Behörde oder sonstige Stelle Aufgaben

der öffentlichen Verwaltung ausführt, beschäftigt oder für diesen oder dieses tätig sind (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 des Verpflichtungsgesetzes), die jeweilige Behörde oder sonstige Stelle,

- für öffentlich bestellte Sachverständige (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 des Verpflichtungsgesetzes) die Behörde oder sonstige Stelle, die für die Bestellung zuständig ist.

#### § 9

##### Auskunftsverlangen des Landesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit

Unbeschadet der Fachaufsicht durch das Fachministerium kann das Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit auf dem Gebiet der von ihm wahrzunehmenden Aufgaben Auskünfte von den Landkreisen und kreisfreien Städten fordern.

#### § 10

##### Zuständigkeit für Untersuchungen von Proben

<sup>1</sup>Proben, die im Rahmen amtlicher Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und des Futtermittelrechts und der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz sowie im Rahmen der amtlichen Überwachung des Verkehrs mit Tabakerzeugnissen, kosmetischen Mitteln und Bedarfsgegenständen genommen werden, untersucht das Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit. <sup>2</sup>Kommunen und Zweckverbände können Untersuchungen in Satz 1 genannter Proben, die sie bereits vor dem 1. November 2014 durchgeführt haben, weiterhin anstelle des Landesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit durchführen, wenn sie über die erforderliche Ausstattung verfügen. <sup>3</sup>Das Fachministerium kann auf Antrag zulassen, dass Kommunen auch andere Untersuchungen in Satz 1 genannter Proben anstelle des Landesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit durchführen, wenn sie über die erforderliche Ausstattung verfügen. <sup>4</sup>Das Fachministerium kann auch zulassen, dass öffentliche Einrichtungen und private Einrichtungen für die Untersuchung in Satz 1 genannter Proben genutzt werden. <sup>5</sup>Die Zuständigkeit von Untersuchungseinrichtungen des Bundes bleibt unberührt.

#### § 11

##### Rückübertragungspflicht

Das unbewegliche Verwaltungsvermögen des Landes, das aufgrund des Artikels V § 4 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 des Achten Gesetzes zur Verwaltungs- und Gebietsreform vom 28. Juni 1977 (Nds. GVBl. S. 233) unentgeltlich auf eine Kommune übergegangen ist, ist unentgeltlich auf das Land zurückzübertragen, wenn es für öffentliche Zwecke nicht mehr genutzt wird.

#### Artikel 2

##### Änderung des Niedersächsischen Hochschulgesetzes

§ 71 a Satz 2 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2013 (Nds. GVBl. S. 287), erhält folgende Fassung:

„<sup>2</sup>§ 1 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über Verordnungen und Zuständigkeiten vom 22. Oktober 2014 (Nds. GVBl. S. 291) findet insoweit keine Anwendung.“

#### Artikel 3

##### Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung

§ 97 Abs. 3 Satz 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Fassung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Juli 2014 (Nds. GVBl. S. 211), erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Verordnung die Zuständigkeit für bestimmte Aufgaben der Gefahrenabwehr anders als in Absatz 1 zu regeln, wenn die Wahrnehmung dieser Aufgaben durch die Gemeinden einen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand mit sich bringen würde oder aus anderen Gründen unzweckmäßig wäre.“

#### Artikel 4

##### Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes

§ 17 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2013 (Nds. GVBl. S. 307), wird wie folgt geändert:

- Es wird der folgende neue Satz 3 eingefügt:

„<sup>3</sup>Ist ein Ministerium ermächtigt, die Zuständigkeit durch Verordnung zu regeln, so kann es anstelle der Landesregierung im Einvernehmen mit dem für Inneres zuständigen Ministerium durch Verordnung eine Bestimmung nach Satz 2 treffen.“

- Der bisherige Satz 3 wird Satz 4 und wie folgt geändert:

Das Wort „dafür“ wird durch die Worte „für Bestimmungen nach Satz 2 oder 3“ ersetzt.

#### Artikel 5

##### Änderung des Niedersächsischen Straßengesetzes

Dem § 43 des Niedersächsischen Straßengesetzes in der Fassung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 2009 (Nds. GVBl. S. 372), wird der folgende Absatz 7 angefügt:

„(7) <sup>1</sup>Hatte das für Straßen zuständige Ministerium einem vor dem 1. April 1978 gestellten Antrag eines Landkreises auf Beibehaltung der technischen Verwaltung seiner Kreisstraßen durch die Straßenbauverwaltung des Landes über den 30. September 1979 hinaus stattgegeben, so nimmt die Straßenbauverwaltung des Landes diese Aufgabe weiterhin wahr. <sup>2</sup>Der Landkreis kann die Wahrnehmung der Aufgabe durch schriftliche Erklärung gegenüber dem für Straßen zuständigen Ministerium mit einer Frist von einem Jahr wieder an sich ziehen.“

#### Artikel 6

##### Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten

§ 2 der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten vom 27. Oktober 2009 (Nds. GVBl. S. 374), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Februar 2014 (Nds. GVBl. S. 60), erhält folgende Fassung:

#### „§ 2

Die Apothekerkammer, die Ärztekammer, die Handwerkskammern, die Industrie- und Handelskammern, die Tierärztekammer und die Zahnärztekammer decken die ihnen entstehenden Kosten aus der Übertragung von Aufgaben durch Erhebung von Gebühren und Auslagen.“

#### Artikel 7

##### Änderung des Achten Gesetzes zur Verwaltungs- und Gebietsreform

Das Achte Gesetz zur Verwaltungs- und Gebietsreform vom 28. Juni 1977 (Nds. GVBl. S. 233), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24. März 2006 (Nds. GVBl. S. 178), wird wie folgt geändert:

1. In Artikel I werden § 1 Abs. 3, § 2 Abs. 3, § 3 Abs. 3 und 4, § 5 Abs. 3, § 7 Abs. 3, § 8 Abs. 3, § 9 Abs. 3, § 10 Abs. 3 und 4, § 12 Abs. 3, § 14 Abs. 3 sowie die §§ 17 bis 21 gestrichen.
2. Die Artikel III bis XI werden gestrichen.

#### Artikel 8

##### Aufhebung von Rechtsvorschriften

Es werden aufgehoben:

1. das Gesetz über die Verkündung, den Zeitpunkt des Inkrafttretens und die Aufhebung von Verordnungen vom 1. April 1996 (Nds. GVBl. S. 82, 116), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. November 2004 (Nds. GVBl. S. 402),
2. das Gesetz zur Auflösung der Bezirksregierungen vom 5. November 2004 (Nds. GVBl. S. 394),
3. das Fünfte Gesetz zur Verwaltungs- und Gebietsreform vom 21. Juni 1972 (Nds. GVBl. S. 309), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 59),
4. das Gesetz über die Regelung von Zuständigkeiten im Gewerbe-, Umwelt- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten vom 26. April 1965 (Nds. GVBl. S. 91), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Februar 2009 (Nds. GVBl. S. 24),

5. das Gesetz zur Vereinheitlichung der Landessozialverwaltung in Niedersachsen vom 20. Februar 1974 (Nds. GVBl. S. 110), geändert durch Artikel 3 Abs. 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2003 (Nds. GVBl. S. 419),
6. § 6 der Allgemeinen Zuständigkeitsverordnung für die Gemeinden und Landkreise zur Ausführung von Bundesrecht vom 14. Dezember 2004 (Nds. GVBl. S. 589), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2013 (Nds. GVBl. S. 282),
7. § 2 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wirtschaftsrechts sowie in anderen Rechtsgebieten vom 18. November 2004 (Nds. GVBl. S. 482), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Juli 2014 (Nds. GVBl. S. 221),
8. die Verordnung über die Zuständigkeit für die Ausführung des Gesetzes zur Gewährung eines einmaligen Heizkostenzuschusses vom 23. Januar 2001 (Nds. GVBl. S. 2) und
9. die Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Stelle nach § 1 Abs. 4 Nr. 2 des Verpflichtungsgesetzes vom 18. April 1975 (Nds. GVBl. S. 111).

#### Artikel 9

##### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. November 2014 in Kraft.

Hannover, den 22. Oktober 2014

#### Der Präsident des Niedersächsischen Landtages

Bernd Busemann

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

#### Der Niedersächsische Ministerpräsident

Stephan Weil

**G e s e t z**  
**zum Staatsvertrag**  
**zwischen dem Land Hessen und dem Land Niedersachsen**  
**über die Änderung der gemeinsamen Landesgrenze**

**Vom 22. Oktober 2014**

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Dem am 23. Mai/5. Juni 2014 unterzeichneten Staatsvertrag zwischen dem Land Hessen und dem Land Niedersachsen über die Änderung der gemeinsamen Landesgrenze wird zugestimmt.

(2) Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

(3) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 5 Abs. 2 in Kraft tritt, ist im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu machen.

§ 2

Das Gebiet, das nach Artikel 1 Abs. 2 Satz 1 des Staatsvertrages auf das Land Niedersachsen übergeht, wird mit dem

Zeitpunkt des Inkrafttretens des Staatsvertrages in die Stadt Hann. Münden, Landkreis Göttingen, eingegliedert.

§ 3

Für Rechts- und Verwaltungshandlungen, die aus Anlass der Durchführung des Staatsvertrages und dieses Gesetzes erforderlich werden, insbesondere Berichtigungen, Eintragungen und Löschungen in öffentlichen Büchern sowie Amtshandlungen der Vermessungs- und Katasterverwaltung, sind Kosten weder zu erheben noch zu erstatten.

§ 4

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Hannover, den 22. Oktober 2014

**Der Präsident des Niedersächsischen Landtages**

Bernd B u s e m a n n

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

**Der Niedersächsische Ministerpräsident**

Stephan W e i l

**Staatsvertrag  
zwischen dem Land Hessen und dem Land Niedersachsen  
über die Änderung der gemeinsamen Landesgrenze**

Zur Erreichung eines dem tatsächlichen Ausbau der Bundesstraße 3 entsprechenden Grenzverlaufs im Bereich des Gutsbezirks Reinhardswald (Landkreis Kassel) und der Stadt Hann. Münden (Landkreis Göttingen) sowie zur Vollendung der beabsichtigten Grenzänderung im Bereich der Gemeinden Nieste und Staufenberg wird zwischen dem Land Hessen und dem Land Niedersachsen nach Anhörung der betroffenen kommunalen Gebietskörperschaften aufgrund des Artikels 29 Abs. 7 des Grundgesetzes in Verbindung mit § 2 Abs. 1 des Gesetzes über das Verfahren bei sonstigen Änderungen des Gebietsbestandes der Länder nach Artikel 29 Abs. 7 des Grundgesetzes (G Artikel 29 Abs. 7) vom 30. Juli 1979 (BGBl. I S. 1325) folgender Staatsvertrag über die Änderung der gemeinsamen Landesgrenze geschlossen:

Artikel 1

(1) Dieser Staatsvertrag ändert die gemeinsame Landesgrenze zwischen dem Land Hessen und dem Land Niedersachsen — im Folgenden: Länder — durch Austausch der in der **Anlage 1** bezeichneten Flächen. Die Änderungen sind in den als **Anlage 2** und **Anlage 3** beigefügten Kartenblättern grafisch dargestellt. Die Anlagen sind Bestandteile des Staatsvertrages.

(2) In das Hoheitsgebiet des Landes Niedersachsen gehen über die in § 1 Abs. 1 der Anlage 1 aufgeführten Flächen in der Gemarkung Oberförsterei Gahrenberg. In das Hoheitsgebiet des Landes Hessen gehen über die in § 1 Abs. 2 und 3 der Anlage 1 aufgeführten Flächen in den Gemarkungen Münden und Escherode.

Artikel 2

(1) In den übergewandten Gebieten befindet sich kein Verwaltungsvermögen im Sinne des § 4 G Artikel 29 Abs. 7.

(2) Eigentumsrechtliche Fragen werden von diesem Staatsvertrag nicht berührt.

Wiesbaden, den 5. 6. 2014

Für das Land Hessen

V. Bouffier

Ministerpräsident

Artikel 3

(1) Die Länder und die betroffenen kommunalen Gebietskörperschaften treffen die sich infolge der Grenzänderungen als notwendig erweisenden Regelungen möglichst innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Vertrages.

(2) Die Länder und die betroffenen kommunalen Gebietskörperschaften sind verpflichtet, innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Vertrages die für die Verwaltung notwendigen Akten, Urkunden, Register und andere Unterlagen zu übergeben und die für die Berichtigung des Grundbuchs erforderlichen Erklärungen abzugeben.

(3) Zwischen den Ländern werden Verwaltungsgebühren und Auslagen für notwendige Amtshandlungen anlässlich der Grenzänderung nicht erhoben oder erstattet.

Artikel 4

Der Staatsvertrag zwischen dem Land Hessen und dem Land Niedersachsen über Änderungen der gemeinsamen Landesgrenze vom 19./23. Mai 1967 sowie der Staatsvertrag zwischen dem Land Hessen und dem Land Niedersachsen über die Änderung der gemeinsamen Landesgrenze vom 27. Oktober 2010/10. November 2010 bleiben im Übrigen unberührt.

Artikel 5

(1) Dieser Staatsvertrag bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden werden ausgetauscht.

(2) Dieser Staatsvertrag tritt am Ersten des auf den Austausch der Ratifikationsurkunden folgenden Monats in Kraft.

Hannover, den 23. 5. 2014

Für das Land Niedersachsen

Stephan Weil

Ministerpräsident

**Anlage 1** zum Staatsvertrag zwischen  
dem Land Hessen und dem Land Niedersachsen  
über die Änderung der gemeinsamen Landesgrenze

**Beschreibung  
der von dem Gebietstausch betroffenen Flächen**

§ 1

Von dem Gebietstausch betroffene Gebiete

(1) Das Land Hessen tritt die in der beigefügten Tabelle aufgelisteten Gebiete der Gemarkung Oberförsterei Gahrenberg (Teile von Flur 3) an das Land Niedersachsen ab.

(2) Das Land Niedersachsen tritt die in der beigefügten Tabelle aufgelisteten Gebiete der Gemarkung Münden (Teile von Flur 34) an das Land Hessen ab.

(3) In das Hoheitsgebiet des Landes Hessen geht ferner die Gewässerparzelle der Nieste, Gemarkung Escherode, Flur 11, Flurstück 78/3, über.

§ 2

Die beigefügte tabellarische Auflistung der Tauschflächen ist Bestandteil dieser Anlage.

<b>Zusammenstellung der Tauschflächen Hessen – Niedersachsen</b>
----------------------------------------------------------------------

Flächen Hessen, Gemarkung Oberförsterei Gahrenberg			
Flur	Flurstück	Fläche in m <sup>2</sup>	Bemerkungen
3	8/21	13	
	8/22	3	
	83/2	633	
	83/13	47	
	83/14	5	
	83/15	1 028	
	83/16	1 304	
	83/17	83	
	83/18	360	
	83/19	19 857	
	<b>Gesamtsumme</b>	<b>23 333</b>	

Flächen Niedersachsen, Gemarkung Münden			
Flur	Flurstück	Fläche in m <sup>2</sup>	Bemerkung
34	2/9	366	
	<b>Gesamtsumme</b>	<b>366</b>	

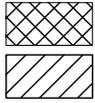
Flächen Niedersachsen, Gemarkung Escherode			
Flur	Flurstück	Fläche in m <sup>2</sup>	Bemerkung
11	78/3	537	
	<b>Gesamtsumme</b>	<b>537</b>	

**Anlage 2** zum Staatsvertrag zwischen  
dem Land Hessen und dem Land Niedersachsen  
über die Änderung der gemeinsamen Landesgrenze

**Gutsbezirk Reinhardswald (Gemarkung Oberförsterei Gahrenberg)  
Stadt Hann. Münden (Gemarkung Münden)**

Maßstab : 1 : 10.000

Kartengrundlage: Auszug aus der Topografischen Karte 1 : 25.000  
© Landesvermessung und Geobasisinformation Niedersachsen

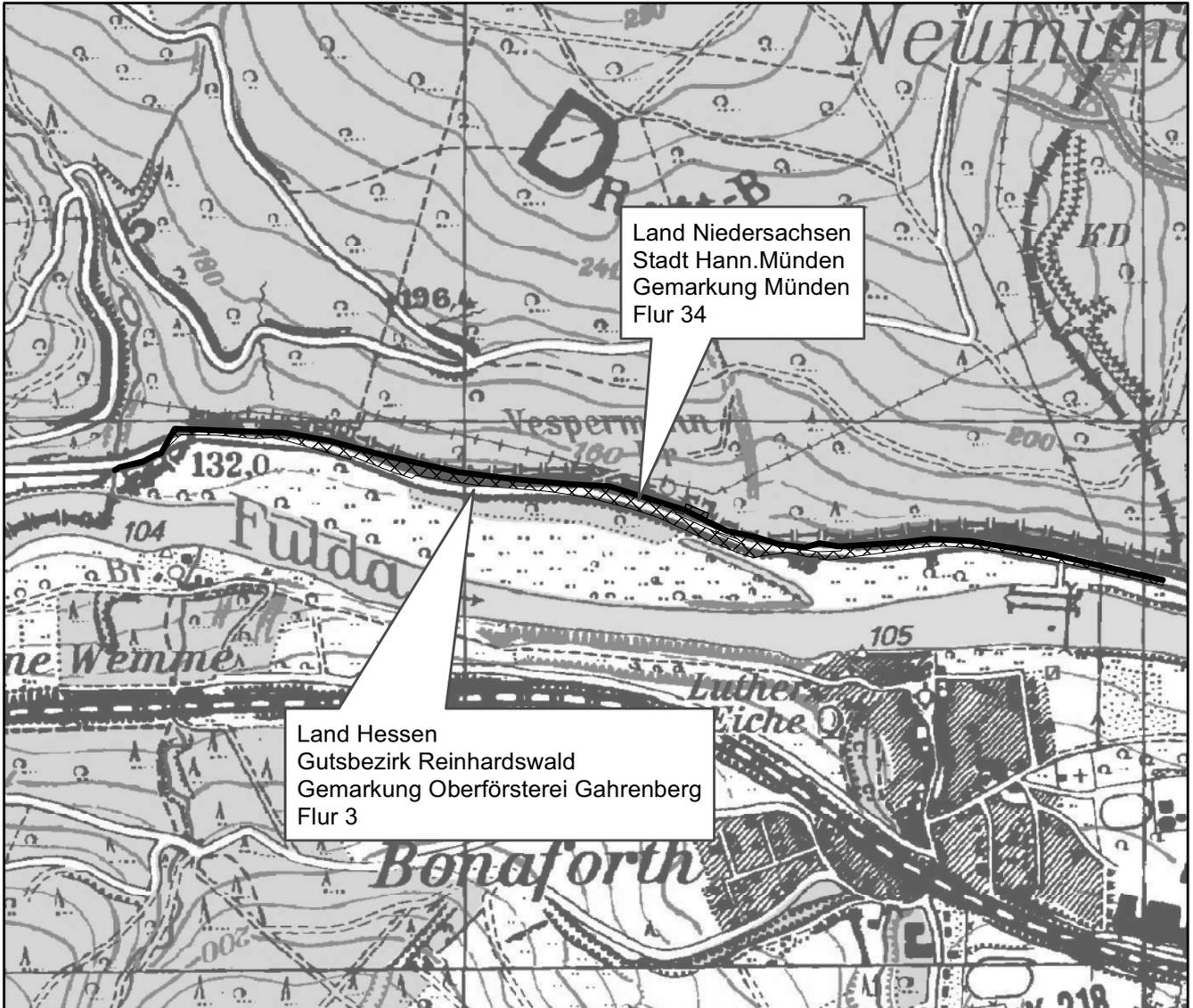


Fläche von Hessen nach Niedersachsen

Fläche von Niedersachsen nach Hessen

■ ■ ■ ■ bisherige Landesgrenze

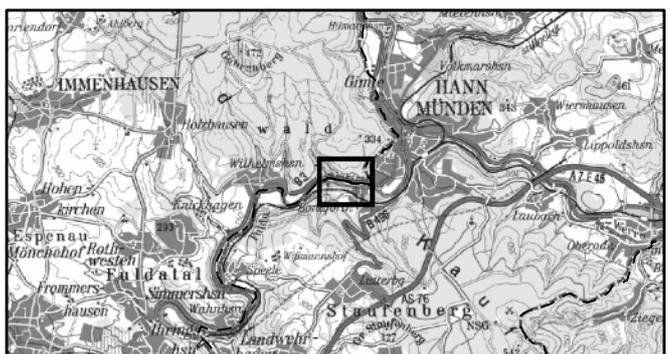
— neue Landesgrenze



Diese Produkte unterliegen den Vervielfältigungs- und Abgabebedingungen der niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

**Übersichtskarte Maßstab : 1 : 250.000**

Kartengrundlage: Auszug aus der Topografischen Übersichtskarte 1 : 200.000  
© Landesvermessung und Geobasisinformation Niedersachsen



Herausgeber:



Landesamt für Geoinformation  
und Landentwicklung Niedersachsen  
Regionaldirektion Northeim

Katasteramt Göttingen  
Danziger Str. 40  
Tel.: 0551 5074-0

37083 Göttingen  
Fax: 0551 5074-374

**Anlage 3** zum Staatsvertrag zwischen  
dem Land Hessen und dem Land Niedersachsen  
über die Änderung der gemeinsamen Landesgrenze

**Gemeinde Staufenberg (Gemarkung Escherode)**

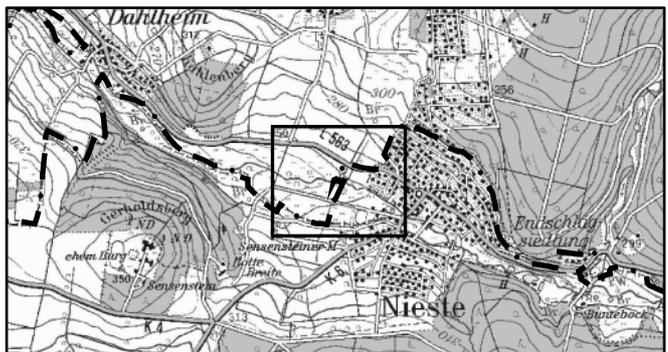
-  neue Landesgrenze
-  bisherige Landesgrenze

Maßstab : 1 : 5.000  
Kartengrundlage: Auszug aus der Amtlichen Karte 1 : 5.000  
© Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen



Diese Produkte unterliegen den Vervielfältigungs- und Abgabebedingungen der niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

**Übersichtskarte Maßstab : 1 : 50.000**  
Kartengrundlage: Auszug aus der Topografischen Karte 1 : 50.000  
© Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen



Herausgeber:



Landesamt für Geoinformation  
und Landentwicklung Niedersachsen  
Regionaldirektion Northeim

Katasteramt Göttingen  
Danziger Str. 40  
Tel.: 0551 5074-0

37083 Göttingen  
Fax: 0551 5074-374

**Gesetz**  
**über die Neubildung der Berg- und Universitätsstadt**  
**Clausthal-Zellerfeld, Landkreis Goslar**

**Vom 22. Oktober 2014**

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Aus der Bergstadt Altenau, der Bergstadt Clausthal-Zellerfeld, der Bergstadt Wildemann und der Gemeinde Schulenberg im Oberharz wird die Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld gebildet.

§ 2

Die Bergstadt Altenau, die Bergstadt Clausthal-Zellerfeld, die Bergstadt Wildemann und die Gemeinde Schulenberg im Oberharz sowie die Samtgemeinde Oberharz werden aufgelöst.

§ 3

(1) Die Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld ist Rechtsnachfolgerin der nach § 2 aufgelösten Kommunen.

(2) <sup>1</sup>Soweit die in § 1 genannten bisherigen Gemeinden und die Samtgemeinde Oberharz in einem Gebietsänderungsvertrag nichts anderes bestimmt haben, gelten das Ortsrecht der aufgelösten Gemeinden in seinem jeweiligen räumlichen Geltungsbereich mit Ausnahme der Hauptsatzungen sowie das Ortsrecht der aufgelösten Samtgemeinde Oberharz als Recht der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld fort. <sup>2</sup>Unberührt bleibt das Recht der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld, das nach Satz 1 fortgeltende Ortsrecht zu ändern oder aufzuheben. <sup>3</sup>Das Ortsrecht der aufgelösten Gemeinden tritt spätestens mit Ablauf des 31. Dezember 2017 außer Kraft. <sup>4</sup>Satz 3 gilt nicht für Ortsrecht, das nur für ein Teilgebiet einer aufgelösten Gemeinde gilt oder eine Einrichtung einer aufgelösten Gemeinde im Sinne des § 30 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) betrifft.

§ 4

Für Rechts- und Verwaltungshandlungen, die aus Anlass der Durchführung dieses Gesetzes erforderlich werden, insbesondere Berichtigungen, Eintragungen und Löschungen in öffentlichen Büchern sowie Amtshandlungen der Vermessungs- und Katasterverwaltung, sind Kosten weder zu erheben noch zu erstatten.

§ 5

(1) <sup>1</sup>Die Gemeindevahl und die Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters sind in dem von diesem Gesetz betroffenen Gebiet so vorzubereiten, als seien die §§ 1 und 2 bereits in Kraft getreten. <sup>2</sup>Die Aufgaben der Vertretung nach dem Niedersächsischen Kommunalwahlgesetz (NKWG) werden von

einem Gremium wahrgenommen, das sich aus den Mitgliedern des Samtgemeinderates der Samtgemeinde Oberharz zusammensetzt, die diesem am Tag der Verkündung dieses Gesetzes angehören. <sup>3</sup>Das Gremium wählt in seiner ersten Sitzung unter Leitung des ältesten anwesenden, hierzu bereiten Mitglieds aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. <sup>4</sup>Sieht der Gebietsänderungsvertrag die Einrichtung von Ortschaften vor, so gilt für die Wahl der Ortsräte § 91 Abs. 2 NKomVG entsprechend. <sup>5</sup>Die Mitgliederzahl der Ortsräte bestimmt sich abweichend von § 91 Abs. 1 Satz 1 NKomVG nach dem Gebietsänderungsvertrag.

(2) <sup>1</sup>Das Gremium nach Absatz 1 Satz 2 beruft die Wahlleitung sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. <sup>2</sup>Die Samtgemeinde Oberharz macht die Namen und die Dienstschrift der Wahlleitung öffentlich bekannt. <sup>3</sup>Ab dem 1. Januar 2015 ist die Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld für die öffentliche Bekanntmachung nach Satz 2 zuständig.

(3) Abweichend von § 80 Abs. 6 Satz 3 NKomVG wird das Beamtenverhältnis der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters mit dem Tag der Annahme der Wahl begründet.

(4) Für die Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters gilt § 73 Abs. 6 Sätze 1 und 2 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung entsprechend.

(5) <sup>1</sup>§ 24 Abs. 1 NKWG, auch in Verbindung mit § 45 a NKWG, ist für die in Absatz 1 Satz 1 genannten Wahlen mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Mitgliederversammlungen der Parteiorganisationen in den in § 1 genannten Gemeinden in einer gemeinsamen Versammlung die Bewerberinnen und Bewerber bestimmen oder die Delegierten für die Bewerberbestimmung wählen. <sup>2</sup>Satz 1 gilt für die Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber auf Wahlvorschlägen von Wählergruppen (§ 24 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 NKWG) entsprechend.

(6) Für die Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber auf dem Stimmzettel für die in Absatz 1 Satz 1 genannte Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters gilt als Vertretung im Sinne des § 45 e Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 NKWG der Samtgemeinderat der bisherigen Samtgemeinde Oberharz.

§ 6

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt § 5 am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

Hannover, den 22. Oktober 2014

**Der Präsident des Niedersächsischen Landtages**

Bernd Busemann

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

**Der Niedersächsische Ministerpräsident**

Stephan Weil

**V e r o r d n u n g**  
**zur Änderung der Verordnung**  
**über die Todesbescheinigung**

**Vom 15. Oktober 2014**

Aufgrund des § 6 Abs. 3 des Gesetzes über das Leichen-, Be-  
stattungs- und Friedhofswesen vom 8. Dezember 2005 (Nds.  
GVBl. S. 381) wird verordnet:

Artikel 1

§ 7 Abs. 1 der Verordnung über die Todesbescheinigung  
vom 5. Juni 2009 (Nds. GVBl. S. 230) wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Satz 1 wird einziger Satz.
2. Satz 2 wird gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in  
Kraft.

Hannover, den 15. Oktober 2014

**Niedersächsisches Ministerium**  
**für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung**

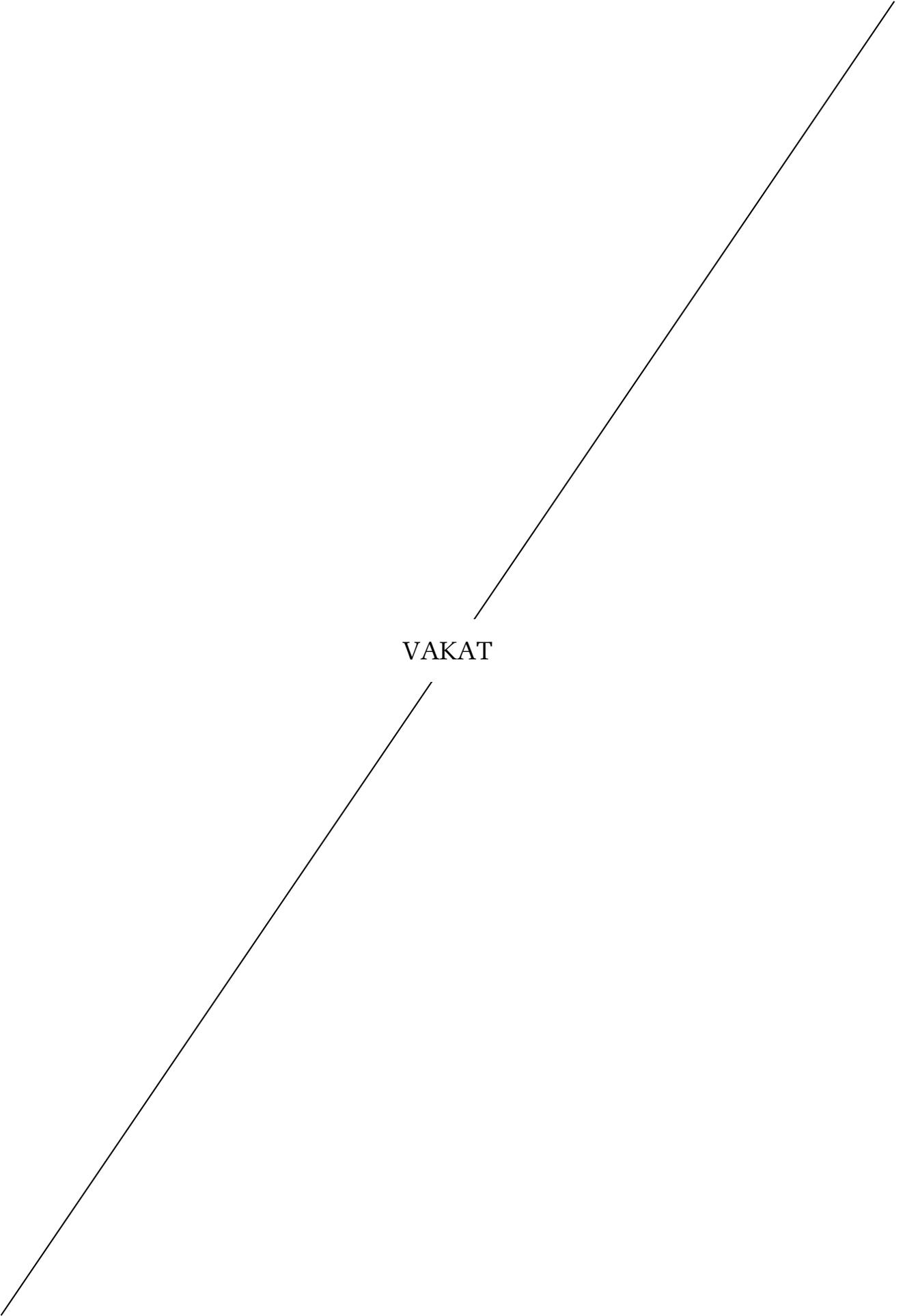
R u n d t

Ministerin

---

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei  
Verlag: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0,  
Telefax 0511 8550-2400. Druck: Gutenberg Beuys Feindruckerei GmbH, Langenhagen. Erscheint nach Bedarf. Laufender Bezug und Einzelstücke  
können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 56,30 € (einschließlich 3,68 € Mehrwertsteuer und einschließlich 9,20 € Portokosten-  
anteil). Bezugskündigung kann nur 10 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 8 Seiten 1,05 €. ISSN 0341-3497.  
Abonnementservice Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

**Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 2,10 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten**



VAKAT

Lieferbar ab April 2014

# Einbanddecke inklusive CD



**Fünf Jahrgänge  
handlich  
auf einer CD!**

Jahrgänge 2009 bis 2013:

- Nds. Ministerialblatt
- Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt

Die optimale Archivierung  
ergänzend zur Einbanddecke.



→ Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 2013  
inklusive CD und Umschlagmappe

nur € 21,- zzgl. Versandkosten

→ Einbanddecke Niedersächsisches Ministerialblatt 2013  
inklusive CD

nur € 21,- zzgl. Versandkosten

**Gleich bestellen: Telefax 0511 8550-2405**

**schlütersche**  
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG